

Antrag des Büros

vom 17. August 2020

(2014/335 – Weisung vom 29.10.2014)

Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Rekurs gegen die Festlegung der Quartiererhaltungszone (QE) II/3 für das Geviert Eidmatt-, Neptun-, Minerva-, Hegibach- und Streulistrasse, Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich (VB.2018.00500), Entscheid betreffend Beschwerde an das Bundesgericht

Formelles

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 30. November 2016 (GRB Nr. 2458) eine Änderung der Bau- und Zonenordnung beschlossen. Bestandteil dieses Entscheids war die Festlegung einer QE II/3 für das Geviert Eidmatt-, Neptun-, Minerva-, Hegibach- und Streulistrasse anstelle einer Wohnzone W3. Gegen diesen Entscheid wurde Rekurs erhoben. Mit Entscheid vom 29. Juni 2018 wies das Baurekursgericht des Kantons Zürich den Rekurs ab. Die Rekurrenden zogen diesen Entscheid an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich weiter.

Mit Urteil vom 14. Mai 2020 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die Beschwerde teilweise gutgeheissen. Der Beschluss des Gemeinderats Zürich vom 30. November 2016 und die Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 5. Juli 2017 betreffend Festsetzung der QE II/3 für das streitbetreffene Geviert wurden aufgehoben und die Angelegenheit im Sinne der Erwägungen des Urteils zu neuem Entscheid an die Stadt Zürich zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht Beschwerde erhoben werden. Aufgrund des Fristenstillstands während den Sommerferien läuft diese Frist bis am 8. September 2020.

Ist ein Beschluss der Stimmberechtigten, der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert worden, entscheidet gemäss § 172 Abs. 1 lit a. Gemeindegesetz in Parlamentsgemeinden das Gemeindeparlament darüber, ob die Gemeinde ihrerseits den Rechtsmittelweg beschreiten soll. Dieser Entscheid kann nachgebracht werden, wenn der Gemeindevorstand das Rechtsmittel bereits ergriffen hat.

Erwägungen des Verwaltungsgerichts

Das Verwaltungsgericht anerkennt, dass die Gründe für die Zuweisung der QE II/3 materiell dieselben sind, die auch zur Aufnahme des Gevierts ins ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung) führten. Insofern entsteht durch die Zuweisung der QE II/3 kein Konflikt zwischen Nutzungsplanung und ISOS. Wenngleich die QE dem Erhalt hochwertiger Siedlungsstrukturen dient, so ist eine solche Zone zugleich ein Instrument der Siedlungserneuerung und Verdichtung.

Aufgrund der im Vergleich zur W3 grosszügigeren Grundmasse der QE II, entsteht auf den meisten Grundstücken im streitbetreffenen Geviert eine grössere Ausnützung, was den Schutzziele des ISOS bzw. der vorhandenen schützenswerten Struktur zuwiderlaufe.

2 / 2

Die angefochtene Nutzungsplanung sei unter dem Blickwinkel des Ortsbildschutzes nicht sachgerecht. Um die bestehenden Verdichtungspotenziale auszuschöpfen, sei es nicht notwendig, auf die Festsetzung einer Ausnützungsziffer zu verzichten und neue Verdichtungsmöglichkeiten zu schaffen, was gemäss Erläuterungsbericht auch nicht im Vordergrund stand.

Das Büro erkennt im Urteil weder ausreichende Beschwerdegründe für einen Weiterzug an das Bundesgericht, noch eine Verletzung der Planungsautonomie der Stadt Zürich. Das angestrebte Planungsziel im Geviert kann sodann mit einer angepassten Planungsvorlage umgesetzt werden.

Das Büro beantragt deshalb, auf den Weiterzug des Verfahrens an das Bundesgericht zu verzichten.

Die Mitglieder des Rats nehmen von den Verfahrensakten entsprechend Kenntnis.

Das Büro beantragt:

Auf eine Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 14. Mai 2020 (VB.2018.00500) betreffend Aufhebung der Festsetzung einer QE II/3 für das Geviert Eidmatt-, Neptun-, Minerva-, Hegibach- und Streulistrasse an das Bundesgericht wird verzichtet.

Zustimmung: Marco Denoth (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)

Für das Büro

Präsidentin Helen Glaser (SP)

Andreas Ammann, Leiter Parlamentsdienste